

**Bekanntmachung Nr. 043/2023 vom 07.11.2023****Bekanntmachung****Satzung vom 08.11.2023**

**zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler  
vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2021  
(in Kraft ab 01.01.2022)**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV.NW.1994 S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.1969 S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler vom 02.10.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 07.11.2023 folgende Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren beschlossen:

**Artikel I**

Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

<u>A) Gebühren für Grabstätten</u>	<u>Gebühr - € -</u>
1. Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre	385,00 €
2. Überlassung eines Reihengrabes auf 15 Jahre für Kinder im Alter bis zu 5 Jahren	123,00 €
3. Überlassung eines Urnenreihengrabes	262,00 €
4. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. Tiefenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 5 Grabstellen je Grabstelle	1.565,00 €
5. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab	1.565,00 €
Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben	
6. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	62,60 €
7. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahl- grab bzw. Urnenwahltiefgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 2 Grabstellen	1.288,00 €
8. Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnen- wahl- bzw. Urnenwahltiefgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben	1.288,00 €
9. Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahl- gräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Jahr	51,52 €

10. Überlassung einer anonymen Sarggrabstelle auf 25 Jahre	960,00 €
11. Überlassung einer anonymen Urnengrabstelle auf 25 Jahre	775,00 €
12. Überlassung eines Reihengrabes auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel bzw. Grabstele ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	1.488,00 €
13. Überlassung eines Urnenreihengrabes auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	1.227,00 €
14. Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel bzw. Grabstele ohne Bepflanzung auf die Dauer von 25 Jahren	2.274,00 €
15. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel bzw. Grabstele ohne Bepflanzung	2.274,00 €
Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel bzw. Grabstele ohne Bepflanzung auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben.	
16. Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel bzw. Grabstele ohne Bepflanzung je Jahr	90,96 €
17. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für die Dauer von 25 Jahren	1.997,00 €
18. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für die Dauer von 25 Jahren	1.997,00 €
Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben.	
19. Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung je Jahr	79,88 €
20. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 2 Urnenbestattungen je Kammer	1.842,00 €
21. Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben	1.842,00 €
22. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer je Jahr	73,68 €

**B) Bestattungsgebühren**

1. Bestattung in einem Reihengrab	
a) Verstorbene über 5 Jahre	446,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren	242,00 €
c) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühren zu b)	
2. Bestattungen in einem Wahlgrab bzw. Wahl tiefgrab	
a) Erstbestattung	632,00 €
b) jede weitere Bestattung	669,00 €
3. Bestattung in einer Urnenbeisetzungsstelle	204,00 €
4. Bestattung in einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahl tiefgrab	
a) Erstbestattung	204,00 €
b) jede weitere Bestattung	242,00 €
5. Bestattung einer Urne in einem Wahlgrab bzw. Wahl tiefgrab für Erdbestattungen	242,00 €
6. Bestattung in einer Urnenkammer	149,00 €

**C) Gebühren für Umbettungen (Ausgraben einschl. Neubestattung) und Ausgrabungen**

1. Für die Umbettung einer Leiche	1.896,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Leiche Ist die Verwesungsfrist abgelaufen, ermäßigt sich die Gebühr um 25 %. Etwa notwendige Gebeinsärge müssen vom Antragsteller beschafft werden.	1.413,00 €
3. Für die Umbettung einer Urne	409,00 €

**D) Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenktafeln, Grabstelen, Steineinfassungen, Abdeckungen sowie Teil-Abdeckungen der Grabstätten**

1. Für die Grabmale und Gedenktafeln auf Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung	72,00 €
2. Für Grabmale und Gedenktafeln auf Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung	72,00 €
3. Für Grabstelen auf Reihengrabstätten auf Rasenflächen ohne Bepflanzung	72,00 €
4. Für Grabstelen auf Wahlgrabstätten auf Rasenflächen ohne Bepflanzung	72,00 €

- |   |         |
|---|---------|
| 5. Für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen                | 72,00 € |
| 6. Für die Errichtung zugelassener Teil-Abdeckungen und Abdeckungen | 72,00 € |

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### **Übereinstimmungsbestätigung/Bekanntmachungsanordnung gemäß § 3 und § 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO):**

Der Wortlaut der Bekanntmachung Nr. xx/2023 zur Satzung über die Friedhofsgebühren vom xx.xx.2023 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 07.11.2023 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmachungsVO vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den 08.11.2023

*Der Bürgermeister*  
*Froesch*